

werde. Den Dank des Reichsverbandes der Deutschen Presse überbrachte Prof. Dr. Dovifat (Berlin). Verlagsbuchhändler de Viagre, Vorstandsmitglied des Deutschen Buchgewerbevereins Leipzig, verband mit seinen Dankesworten und Glückwünschen den Wunsch, daß die Einladung des Deutschen Buchgewerbevereins zur Bugra 1940 in Leipzig bei der Presse ein ebenso offenes Ohr finden möge wie die Presse. Im Namen des Reichsverbandes der Fachzeitschriftenverleger, des Deutschen Verlegervereins und des Internationalen Verbandes der Fachpresse sagte Verlagsbuchhändler Rudolf Schick der Stadt Köln Dank für die von ihr durchgeführte kulturfördernde Aufgabe. Reichen Beifall fand die Ansprache, die dann der Staatskommissar des Königreichs Holland für die Presse, Graadt van Rogg, im Namen Hollands und der an der Ausstellung beteiligt gewesenen ausländischen Staaten an die Festversammlung richtete.

Verkehrsnachrichten.

Neue Zollvorschriften für Zeitschriften bei der Einfuhr in die Tschechoslowakei. — Bekanntlich waren bisher alle aus Deutschland in die Tschechoslowakei eingeführten Zeitschriften und Modenzeitungen zollfrei. Lediglich bei den Modenzeitungen mußten die Schnittmusterbogen, Handarbeitsbogen, Extrabeilagen (farbige Modelltafeln) usw. verzollt werden, während die Zeitung an und für sich frei war. Nach dem eben erschienenen Erlaß des Finanzministeriums in Prag sind nur solche Zeitschriften und Modezeitungen zollfrei abzufertigen, welche periodisch erscheinen und zwar mindestens viermal jährlich. Solche Zeitschriften und Modezeitungen müssen jedoch ausdrücklich den Vermerk tragen: Erscheint monatlich, vierzehntägig, wöchentlich usw. Periodisch erscheinende Zeitschriften und Modezeitungen, welche diesen Vermerk nicht tragen, müssen zur Gänze verzollt werden, das heißt: daß nicht nur die beiliegenden Schnittmusterbogen usw., sondern das ganze Heft verzollt werden muß. Es ist nun Sache jedes einzelnen Verlages, die bei ihm erscheinenden Zeitschriften und Modezeitungen mit den entsprechenden Erscheinungstermin an gut sichtbarer Stelle (möglichst auf dem Titelblatt) zu versehen, wodurch den Beziehern in der Tschechoslowakei der Bezug wesentlich erleichtert wird und dieselben nicht Gefahr laufen, ganze Sendungen, welche den Vermerk nicht tragen, verzollt zu müssen, in welchem Falle der Zeitschriftenhandel in der Tschechoslowakischen Republik eine neuerliche große Belastung erfahren und sich die jetzigen Regien enorm vergrößern würden. Wir richten daher an alle Verleger von Zeitschriften und Modenzeitungen die dringende Bitte, in Zukunft auf jedem Verlagswerk die Erscheinungsweise deutlich sichtbar anzuführen, womit im Vorhinein Differenzen mit den zuständigen Zollämtern vermieden werden.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 11. Oktober nach längerer schwerer Krankheit Herr Oscar Hollesen, Seniorchef der Huwald'schen Buchhandlung (O. Hollesen) in Flensburg.

Der Verstorbene war über 52 Jahre Inhaber der Huwald'schen Buchhandlung. Es ist ihm gelungen, die 1857 gegründete Firma durch rastlosen Fleiß und unermüdlische Tatkraft weiter auszubauen und zu hohem Ansehen in Flensburg und weit darüber hinaus zu bringen. 1920 nahm er seinen Sohn, Herrn Oscar Hollesen jr., als Teilhaber auf. — Lange Jahre war der Verstorbene auch Vorsitzender des Ortsvereins der Flensburger Buchhändler, in dem er eine erspriechliche Tätigkeit entfaltete, wie er überhaupt seinen Kollegen stets ein treuer Freund und Berater und das Vorbild eines aufrichtigen deutschen Mannes gewesen ist.

Präsident Wilhelm Krug †. — Am 9. Oktober ist in Leipzig der Präsident der Oberpostdirektion Leipzig Herr Wilhelm Krug im 64. Lebensjahre gestorben. Durch seine erfolgreichen Bemühungen um den Ausbau der Leipziger Verkehrsverhältnisse hat sich Präsident Krug die Wertschätzung und den Dank aller Kreise aus Handel, Industrie und Gewerbe erworben. Der Buchhandel fand bei ihm für seine Wünsche stets die bereitwilligste Unterstützung. Im Namen des Börsenvereins wurde von Herrn Curt Fernau am Grabe des Verstorbenen ein Kranz niedergelegt.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Rechtsfrage.

Ein Verleger erhält folgenden Beschluß:

In Sachen Antragstellers gegen Antraggegners wird im Wege der einstweiligen Verfügung gem. § 941 ZPrO. angeordnet: Dem Antraggegnern wird verboten, bei Vermeidung einer fiskalischen Geld- oder Haftstrafe die noch vorhandenen Vorräte des von dem Verfügungskläger verfaßten Romans makulieren oder einstampfen zu lassen, ihm wird untersagt, den Abtransport der noch in Leipzig bei der Großbuchbinderei lagernden Restbestände zu veranlassen.

Die Kosten der einstweiligen Verfügung werden dem Antraggegnern auferlegt.

Der Wert des Gegenstandes der einstweiligen Verfügung wird auf 100 Mk. festgesetzt.

Es handelt sich um einen Teil der Restauflage eines vor Jahren erschienenen Romans, der unverkäuflich ist. Der Absatz betrug in den letzten Jahren 8 bis 10 Stück. Jemandem Honoraranpruch an dieser Restauflage hat der Verfasser nicht.

Kann dem Verleger die Makulierung des nach seiner Überzeugung unverkäuflichen Teils der Restauflage untersagt werden? Es kommt hinzu, daß das Buch, von dem jetzigen Verleger nur bei einem Verlagskauf übernommen, auf Inflationpapier gedruckt ist, die Vorräte also auch aus diesem Grunde ohnehin bald unverkäuflich sein werden. Das Schönste an dieser schönen Verfügung ist zweifellos, daß dem Verleger sogar verboten wird, die Vorräte von der Buchbinderei wegzunehmen. Er darf sie also nicht auf sein eigenes Lager bringen lassen, sondern muß auch noch Lagermiete für unverkäufliche Bestände bezahlen, ja, er darf sie nicht einmal verkaufen, denn dazu müßte er sie doch auch von der Buchbinderei entnehmen. Man sieht, was man alles für eine einstweilige Verfügung beantragen kann. Und daß der davon Betroffene auch noch die Kosten dafür bezahlen soll, ist auch bemerkenswert; auf diese Weise kann man ja jemand zugrunde richten, man braucht nur alle möglichen, noch so unbegründeten einstweiligen Verfügungen gegen ihn zu beantragen. Daß dieser Beschluß auf Grund von § 941 ZivPrO. erlassen wird, der von grundbuchlichen Eintragungen handelt, ist auch nicht alltäglich.

Emil Felber.

Das Buch des Arbeiters.

Dieses Thema wird im Buchhandel immer wieder besprochen. Der neue Jungbuchhändler-Rundbrief Heft 10 läßt nun die Arbeiter selbst und die, welche im besonderen Maße mit ihnen zu tun haben, zu Worte kommen. Die höchst interessante Umfrage bringt eine Menge von Wünschen und Forderungen an den Buchhändler und die bevorzugte Literatur wird eingehend erörtert. Darüber hinaus sind die Forderungen an die Ausstattung des Buches, die geeigneten Verlegeraufgaben und die verlangte Einstellung des Sortiments so beachtenswert und neuartig, daß dieses neue Oktoberheft 1928 die Grundlage für eine ernsthafte und fruchtbare Aussprache und zugleich einen neuen Weg zum Arbeiter als Buchläufer bedeutet. Bezug des Heftes durch F. Goldmar, Leipzig, oder Peter Buchgraber in Bühl i. Baden. Preis Mk. 1.—.

Achtung!

Vertreter Herbert Barb, Breslau, Alsenstr. 55 III; Walter Koch, Breslau, Beuthnerstr. 23; Georg Wachsmann, Breslau, Sadowastr. 47 (Auskunft gibt Gersbach & Sohn Verlag G. m. b. H. in Berlin W 35).

Verlagsvertreter Emil Italiener, im Saargebiet und in Belgien tätig (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin).

Fa. Georg Thauer, früher Dresden-N. 6, Meyerstr. 3, jetzt Bad Schandau (Robert Laurer Verlag, Eggestorf, Bez. Hamburg).

Fa. Johann Walle, Bärenstein, Bez. Weigert (Mittelbach's Verlag, Leipzig).

Herr Reinhard Stahlberg ist nicht mehr als Vertreter für die Vereinigte Krankenversicherungs-A.-G. (vormals Gedeveg, Kosmos und Selbsthilfe), Berlin, tätig.